

Geschäftsordnung Interne Revision

1 VORBEMERKUNG

Effiziente, zukunftsorientierte Leitung des Generalvikariats wird durch eine nachhaltige Sicherung und gründliche Steuerung der Organisation erreicht. Die Interne Revision ist ein wesentlicher Teil dieser Aufgabe. Sie unterstützt den Generalvikar in seiner Führungsfunktion durch umfassende Prüfungen und partnerschaftliche Unterstützung in der Diözese Augsburg gemäß § 27 „Innenrevision“ Amtsblatt Nr. 5 vom 18. April 2019.

Die Interne Revision dient der Sicherung organisatorischer Abläufe, der Vermögenswerte und überwacht gezielt die Einhaltung der Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Qualität.

Die Interne Revision trägt als unabhängige Prüfungsinstanz zur Erreichung der Ziele bei. Die Erfüllung dieser Funktion erfordert ein uneingeschränktes Informationsrecht.

Alle Aktivitäten der Internen Revision werden in Übereinstimmung mit den Zielen und Strategien des Generalvikariats, den Berufsstandards und dem Ethikkodex wie sie vom Deutschen Institute für Interne Revision e.V. (DIIR) veröffentlicht werden, durchgeführt.

Die Geschäftsordnung erleichtert die Beurteilung der Struktur und Tätigkeit der Internen Revision und soll Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten gegenüber Geschäftsführer, Vorgesetzten, Mitarbeitern und Dritten transparent machen.

Die Geschäftsordnung ist die Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit der Internen Revision.

2 STELLUNG DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben unabhängig und selbstständig wahr. Sie ist dem Generalvikar direkt unterstellt.

3 AUFGABEN UND VERANTWORTUNGEN

Die Interne Revision erbringt Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Effektivität:

- des Risikomanagements,
- der Kontrollen,
- der Führungs- und Überwachungsprozesse,

die sie bewertet und zu verbessern hilft.

Die Hauptaufgaben und Verantwortung bestehen in:

- Erstellung eines risikoorientierten, rollierenden Revisionsplans zur Beurteilung und Genehmigung durch den Generalvikar,
- Schutz von Vermögenswerten,
- Prüfung der Einhaltung von internen und externen Vorschriften und rechtlichen Vorgaben,
- Beurteilung der Wirksamkeit und Effizienz des Risikomanagements, der internen Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie der Führungsprozesse,
- Durchführung von Sonder- und Spezialprüfungen,
- Planung und Durchführung von Revisionen gemäß Revisionsplan, Erstellung von Revisionsberichten einschließlich Abgabe von Empfehlungen, Follow-up von Revisionsfeststellungen sowie regelmäßige Berichterstattung an den Generalvikar,

- Erbringung von Beratungsdienstleistungen.

Die Interne Revision erfüllt ihre Aufgaben mit Fachkunde, Sorgfalt und Verschwiegenheit. Sie zieht bei Bedarf interne oder externe Fachpersonen zu. Der Internen Revision steht für diese Zwecke ein im Haushalt der Diözese von Augsburg definiertes Budget zur Verfügung.

Zur Gewährleistung der Objektivität der Internen Revision besitzt sie keine Befugnisse und Verantwortung für jegliche Funktion oder Handlungen, die sie prüft.

Sollten Mitarbeiter der Internen Revision Befugnisse und Verantwortung außerhalb der Internen Revision ausüben, die geprüft werden sollen, hat diese Prüfung durch unabhängige, externe Prüfer zu erfolgen.

4 WEISUNGSBEFUGNIS

Die Interne Revision ist nicht befugt, Weisungen gegenüber anderen Bereichen zu erteilen oder für diese Entscheidungen zu treffen.

Ebenso können keine anderen Personen oder Institutionen Entscheidungen oder Weisungen gegenüber der Internen Revision aussprechen.

Bei Gefahr im Verzug oder im Rahmen von Betrugsfällen kann die Interne Revision Weisungen erteilen.

5 INFORMATIONSRECHTE UND -PFLICHTEN

Die Interne Revision hat ein aktives Informationsrecht und damit vollständigen, freien und ungehinderten Zugang zu allen Tätigkeiten der Organisation wie unter § 1 beschrieben, den Informationen und Aufzeichnungen, den organisatorischen Einrichtungen und dem Personal.

Die Interne Revision hat ein passives Informationsrecht, dazu gehören z.B. die Bereitstellung von Jahresberichten der Beauftragten, Berichte der Wirtschaftsprüfer, Revisionsberichte von in den Kirchenstiftungen durchgeführte Revisionen und Berichte für das Generalvikariat sowie die Sitzungsprotokolle inklusive Anlagen und Tischvorlagen der Vorstands- und Ratssitzungen.

Die Interne Revision informiert sich über alle wesentlichen Vorgänge, Projekte und interne Vorschriften, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Die Interne Revision hat ferner die Pflicht, Schwachstellen zu erforschen, Ursachen zu ergründen, Maßnahmen zur Verbesserung vorzuschlagen, Berichtabstimmung, Nachkontrolle und Berichterstattung an den Generalvikar.

Im Falle von strafrechtlich relevanten und/oder Verstöße gegen die Ethikgrundsätze der Diözese von Augsburg ist ferner die Compliance- Beauftragte zu unterrichten.

6 BERICHTERSTATTUNG

Die Interne Revision erstellt jeweils über die durchgeführte Revision einen Bericht. Dieser beinhaltet die Prüfungsergebnisse und die Empfehlungen.

Zu den Empfehlungen nehmen die geprüften Einheiten schriftlich innerhalb einer gesetzten Frist Stellung.

Stellungnahmen, die nach Ansicht der Internen Revision auch nach einem Gespräch mit der geprüften Einheit unangemessene und/oder ungeeignete Maßnahmen enthalten, werden dem Generalvikar zur Kenntnis gebracht.

Im Einklang mit den Vorschriften zur Transparenz im Bistum erstellt die Interne Revision innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Bericht, in dem über die erbrachten Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen des abgelaufenen

Kalenderjahres in der Hauptabteilungsleiterkonferenz, i.S.v. § 27 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bischöflichen Ordinariats informiert wird.

7 ARBEITSPAPIERE

Die Interne Revision erstellt die beruflichen Arbeitspapiere. Soweit dies sinnvoll ist, nimmt die Revision Kopien von Unterlagen zu ihren Arbeitspapieren; Originalunterlagen werden von der Revision nicht abgelegt. Die Revision trägt Sorge dafür, dass alle Unterlagen vertraulich abgelegt werden. Auf Wunsch sind ihr dafür gesondert abschließbare Räume zur Verfügung zu stellen.

Die Revision ist berechtigt, Arbeitspapiere in elektronischer Form anzulegen und auf gesonderten EDV-Systemen zu speichern.

Die Arbeitspapiere stehen im ausschließlichen Zugriff der Internen Revision. Der Generalvikar hat das Recht, Auskünfte über Art und Umfang der Arbeitspapiere zu erhalten sowie auf Wunsch Duplikate einzelner Arbeitspapiere.

Die Arbeitspapiere dienen als Grundlage für die interne und externe Nachschau im Rahmen der Qualitätssicherung. Außerdem können die Revisionsfeststellungen sowie das Revisionsergebnis aufgrund der Arbeitspapiere nachvollzogen werden.

Die Revision verpflichtet sich, alle Arbeitspapiere bis zum Schlussgespräch im Original aufzubewahren. Danach werden die Arbeitspapiere noch in elektronisch lesbarer Form für mindestens zwei Jahre aufbewahrt. Die Revisionsberichte werden in elektronischer Form mindestens 5 Jahre, ggf. länger, aufbewahrt. Gleiches gilt für die Jahresberichte.

8 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ABSCHLUSSPRÜFER

Die Interne Revision kooperiert offen im Sinne einer guten und effektiven Organisationsüberwachung (Corporate Governance) mit dem Abschlussprüfer. Grundlage für die Zusammenarbeit ist der DIIRRevisionsstandard Nr. 1 sowie IDW PS 321 für die Abschlussprüfer. Die Revision stimmt sich mit dem Abschlussprüfer zu den Ergebnissen der durchgeführten Prüfungshandlungen ab. Relevante Prüfungsberichte werden dem Abschlussprüfer auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Der Finanzdirektor stellt der Internen Revision den Prüfungsbericht sowie ggf. ergänzende Schreiben des Abschlussprüfers

ohne Aufforderung durch die Interne Revision zur Verfügung. Ohne die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu beeinflussen, soll eine inhaltliche Abstimmung der Revisionsgebiete erfolgen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Prüfungen effizient abzuwickeln.

Zur Sicherstellung der Qualität der Arbeit der Internen Revision soll der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung auch die Interne Revision als Teil des internen Überwachungssystems würdigen und ggf. Vorschläge zur Verbesserung machen.

9 JAHRESPRÜFUNGSPLAN

Der Prüfungsplan wird von der Internen Revision jährlich für das jeweils folgende Haushaltsjahr erstellt. Dies erfolgt im letzten Quartal des Jahres. Hierbei ist den Grundsätzen einer risikoorientierten Prüfungsplanung Rechnung zu tragen.

10 WEITERE BESTANDTEILE

10.1 Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungsprogramm der Internen Revision umfasst interne und externe Beurteilungen.

10.2 Berichte, Follow-up

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen sind unter Beachtung angemessener Berichtssysteme und -formate, zu kommunizieren. Durch das Follow-up wird die

Implementierung der vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen überprüft und bei erfolgreicher Implementierung kann die Prüfung abgeschlossen werden.

10.3 Weiterbildung

Die Mitarbeiter der Internen Revision sollen sich in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Berufsorganisationen weiterbilden.

11 INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft.